

KVK ZusatzVersorgungskasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

An die Mitglieder  
der KVK ZusatzVersorgungskasse

**KVK ZusatzVersorgungskasse**

Kölnische Str. 42  
34117 Kassel

Ihr/e Ansprechpartner/in  
Ralf Labitzke  
Fachbereich Mitgliedschaften/Grundsatz

Tel.: 0561 / 97966-560  
Fax: 0561 / 97966-553  
ralf.labitzke@zvz-kassel.de  
www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

3. Februar 2009

## Rundschreiben Nr. 1/2009

1. 8. Änderung der Kassensatzung
2. Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2008
3. Grenzbeträge für die Umlagen und Beiträge
4. Fortführung der Freiwilligen Versicherung PlusPunktRente
5. Handbuch für Personalsachbearbeiter „Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die oben genannten Themen.

### Zu 1: 8. Änderung der Kassensatzung

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung am 12.12.2008 die 8. Änderung der Kassensatzung beschlossen. Nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung wird die Änderungssatzung in Kürze im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die aktuelle Fassung unserer Satzung sowie die 8. Änderungssatzung finden Sie dann auch auf unserer Website unter dem Navigationspunkt "Rechtsgrundlagen".

Neben Änderungen, die auf der 7. Änderung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung beruhen, wurden einige kassenspezifische Änderungen vollzogen.

Als wesentliche Änderungen möchten wir hervorheben:

- Mit der Änderung in § 13 Abs. 1 der Satzung wird zukünftig ausdrücklich die Möglichkeit einer Teilmitgliedschaft eröffnet. Die Teilmitgliedschaft soll eine finanzielle Belastung bei Unternehmenszusammenschlüssen durch Ausgleichs- oder Abgeltungsbeträge vermeiden.

KVK ZusatzVersorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände  
des Reg.-Bez.Kassel | Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel  
Geschäftsführung: Direktor Klaus Werner  
Vorsitzender/ stv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses (Wechsel p.a.):  
Dipl.-Ing. Hartmut Jungermann, Landrat Frank-Martin Neupärtl  
Bürozeiten: Mo-Do: 8:30-12:00 Uhr / 13:30-16:00 Uhr, Fr. 8:30-12:00 Uhr  
Termine nach telefonischer Vereinbarung



BeamtenVersorgungskasse  
ZusatzVersorgungskasse  
SterbeKasse

- Durch die Anhebung der Altersgrenze für Waisenrenten bei Wehr-/Ersatzdienst (§ 36 Abs. 1 Satz 4 der Satzung) wird von der durch das Bundesfinanzministerium eröffneten Option Gebrauch gemacht, die Höchstaltersgrenze für Waisenrenten von 25 Jahren um die Dauer des Wehr- oder Ersatzdienstes zu erhöhen.
- In § 51 Abs. 4 der Satzung wurde klargestellt, dass Einwendungen gegen die zugesandten Versicherungsnachweise, die nach Ablauf der Ausschlussfrist erhoben werden, später - insbesondere erst bei der Rentenentscheidung - nicht mehr berücksichtigt werden können.

## Zu 2: Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2008

Zur bevorstehenden Jahresabrechnung 2008 möchten wir Sie auf wichtige Punkte aufmerksam machen. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist stets für den Zeitraum zu melden, in dem das Entgelt dem Beschäftigten zugeflossen ist (Zuflussprinzip). Entgelt für 2008, das dem Beschäftigten innerhalb der ersten drei Wochen des Jahres 2009 zufließt, kann steuerrechtlich noch dem Jahr 2008 zugeordnet werden. Alle Zahlungen nach diesem Zeitpunkt sind dem laufenden Jahr 2009 zuzuordnen.

Durch die Anwendung des Zuflussprinzips stehen Ihnen die Meldedaten für 2008 also spätestens Ende Januar 2009 zur Verfügung. Ein nach diesem Zeitpunkt zugeflossenes Entgelt ist dann erst in der Jahresmeldung 2009 zu berücksichtigen.

Bitte stellen Sie sicher, dass alle Jahresmeldungen **bis spätestens 28. Februar 2009** bei uns eingegangen sind (§ 13 Abs. 6 der Satzung ist in diesem Zusammenhang zu beachten).

## Zu 3: Grenzbeträge für die Umlagen und Beiträge

- **Maximaler Betrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung)**

Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Da die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2009 bei monatlich 5.400 € liegt, beträgt der monatliche Grenzwert 13.500 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt kann monatlich maximal bis zu diesem Grenzbetrag versichert werden. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Monaten innerhalb eines Jahres ist nicht möglich.

Der monatliche Grenzbetrag darf einmal im Jahr verdoppelt werden, wenn eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt wird. Er beträgt dann 27.000 €.

- **Grenzbetrag für die steuerfreie Umlage**

Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurde ein Teil der Umlagen an die Zusatzversorgungskasse steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 56 EStG). Ab dem 1. Januar 2008 ist die Umlage steuerfrei, soweit sie 1 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Die steuerfreien Beträge vermindern sich jedoch um steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG (Entgeltumwandlung). Siehe zu dem gesamten Thema unser Rundschreiben Nr. 4/2007.

Der steuerfreie Teil der Umlage beträgt ab dem Jahr 2009 648 € (Jahresbetrag) bzw. 54 € im Monat.

- **Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage nach § 76 der Satzung**

Ausschließlich für Beschäftigte, für die im Dezember 2001 schon und im Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage gezahlt wurde, ist weiterhin eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % aus dem den Grenzbetrag übersteigenden Betrag zu zahlen.

Seit dem 1. Juli 2007 gilt als Grenzbetrag das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West - jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.

Somit gelten ab dem 1. Januar 2009 folgende Grenzbeträge für die zusätzliche Umlage:

Monatlicher Grenzbetrag 6.100,22 € / einschließlich Jahressonderzahlung 9.760,35 €.

Die genannten Beträge finden Sie auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Rechenwerte „Wichtige Berechnungswerte 2009 auf einen Blick“.

#### **Zu 4: Fortführung der Freiwillige Versicherung PlusPunktRente**

##### **Bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis:**

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet auch die Versicherungspflicht der Beschäftigten in der Zusatzversorgung. Die Anwartschaft auf Betriebsrente aus der Zusatzversorgung bleibt zwar erhalten, jedoch kann sie nicht weiter aufgebaut werden.

Versicherte können jedoch, bevor sie aus der Zusatzversorgung ausscheiden - also solange noch das Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen oder kirchlichen Dienst besteht - in der Zusatzversorgung eine Freiwillige Versicherung (PlusPunktRente) begründen. Diese kann die/der Versicherte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen oder kirchlichen Dienst weiterführen. Die Absicht, die Versicherung fortzusetzen, muss die/der Versicherte uns innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mitteilen. Den Antrag auf Fortsetzung der Versicherung bekommt die/der Versicherte automatisch zugeschickt, sobald wir durch die Abmeldung seitens des Arbeitgebers von der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erfahren. Daher ist es wichtig, dass uns die Abmeldung jeweils zeitnah nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zugeht, damit der Fortsetzungsantrag noch fristgerecht gestellt werden kann.

Mit der PlusPunktRente kann die/der Versicherte den Verlust, der durch das Ausscheiden aus der Zusatzversorgung entsteht, ausgleichen. Auch wenn kein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen oder kirchlichen Dienst wieder begründet wird, kann eine PlusPunktRente mit staatlicher Riester-Förderung ohne weiteres fortgeführt werden.

##### **Bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis ohne Arbeitsentgelt:**

Bezieht die/der Beschäftigte kein Entgelt mehr aus dem laufenden Arbeitsverhältnis, z.B. während der Elternzeit oder des Bezuges von Krankengeld, kann die PlusPunktRente ebenfalls mit eigenen Beiträgen fortgeführt werden.

Bei der PlusPunktRente der Zusatzversorgung sind die Versicherten stets in ihrer Entscheidung frei, in welcher Höhe sie Beiträge zahlen wollen. Es ist jederzeit möglich, die Beiträge anzupassen; ebenso können die Zahlungen auch vorübergehend oder ganz eingestellt werden, ohne dass daraus Nachteile für den bereits erworbenen Rentenanspruch entstehen.

Wir bitten daher, Ihre Beschäftigten rechtzeitig vor der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses auf diese Möglichkeit der Fortführung hinzuweisen und uns im Falle eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ohne Arbeitsentgelt eine kurze Information hierüber zukommen zu lassen.



### Zu 5: Handbuch für Personalsachbearbeiter „Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“

Das zuletzt im Jahr 2005 neu aufgelegte Handbuch für Personalsachbearbeiter „Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“ wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Dabei wurden alle Änderungen im tariflichen Bereich (u.a. TVöD) sowie insbesondere die Änderungen im Steuer- und Sozialrecht (z.B. § 3 Nr. 56 EStG und Sozialversicherungsentgeltverordnung) mit einbezogen.

Wir stellen Ihnen hiermit ein Exemplar inklusive CD-ROM kostenlos zur Verfügung und hoffen, dass Ihnen das Handbuch hilfreich ist. Selbstverständlich können Sie sich auch weiterhin bei Fragen und Problemen zur Zusatzversorgung an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'K. Werner'.

K. Werner  
Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck